

GEFAHRENBEREICH ÖFFENTLICHES ANGEBOT

Welche Publikationen eines Unternehmens
lösen eine Prospektpflicht aus?

§ 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG):

Öffentliches Angebot von Wertpapieren: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden;... wobei Mitteilungen auf Grund des Handels von Wertpapieren an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr kein öffentliches Angebot darstellen.

Bestandteile der Definition

- Mitteilung / Angebot Kein Angebot im Sinne des § 145 BGB
- Öffentlich Gegenteil von Privatplatzierung / bekannte Personen, nach individuellen Gesichtspunkten ausgewählt
- Ausreichende Informationen Nur allgemeine Werbemaßnahmen, Veröffentlichungen und Informationen sind ausgenommen, in denen auf die Möglichkeit zum Erwerb von Wertpapieren hingewiesen wird und bei denen noch keine Erwerbs- oder Zeichnungsmöglichkeit besteht.

Ausnahme – Mitteilungen aufgrund des Handels z. B. Ad-Hoc-Mitteilungen

Die BaFin geht bei Vorliegen der folgenden Punkte in der Regel von einem öffentlichen Angebot aus

- ➔ Werbemaßnahmen
- ➔ Zielgerichtete Ansprache über die Werbung
- ➔ Konkrete Zeichnungsmöglichkeit
- ➔ Informationsbedürfnis des Anlegers

Wen trifft die Prospektpflicht?

- ➔ **Emittent** ist nach § 2 Nr. 9 WpPG eine Person oder Gesellschaft, die Wertpapiere begibt oder zu begeben beabsichtigt.
- ➔ **Anbieter** ist nach § 2 Nr. 10 WpPG eine Person oder Gesellschaft, die Wertpapiere öffentlich anbietet.

Verschiedene Konstellationen

- ➔ Unternehmen als Anbieter und Emittent – öffentliches Angebot durch das Unternehmen
- ➔ Unternehmen als Emittent – öffentliches Angebot auf der zweiten Verkaufsstufe
- ➔ Unternehmen als Emittent und auch Anbieter? – öffentliches Angebot auf der zweiten Verkaufsstufe als Teil eines Gesamtplans

Konsequenzen eines fehlenden Prospektes

- ➔ Haftung gegenüber dem Anleger
- ➔ Bußgelder
- ➔ Untersagung des öffentlichen Angebots

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit

Standnummer D51

Sie erreichen uns in Düsseldorf
unter

Telefon: 0211/ 69 00 20

Homepage: www.mzs-recht.de